

## Öffentliche Bekanntmachung

Für die mit dem Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage am Schicherbach in Hasleth verbundenen Gewässerbenutzungen wird die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 14 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) beantragt. Beantragt wird der Aufstau im Schicherbach am Wehr auf die Höhe 521,750 m ü. NHN, der Aufstau im Stauweiher auf die Höhe 521,450 m ü. NHN, das Ableiten von max. 250 l/s Wasser aus dem Schicherbach sowie das Wiedereinleiten von max. 250 l/s in den Schicherbach.

Gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 21.01.2025 bis 23.02.2025** im Rathaus Markt Neukirchen b. Hl. Blut, Marktplatz 2, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut, Zimmer 17 während der Dienststunden von Mo – Fr von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr, Di – Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich:

[www.neukirchen.bayern/buergerinfo/rathaus/aktuell](http://www.neukirchen.bayern/buergerinfo/rathaus/aktuell)

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **09. März 2025** im Rathaus des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut, Marktplatz 2, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, **Einwendungen** erheben. Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Anerkannte Vereinigungen (Umweltverbände) sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der o.g. Frist jedenfalls mitzuteilen, ob eine Stellungnahme beabsichtigt ist und bis zu welchem Zeitpunkt mit dem Eingang ihrer Äußerung zu rechnen ist.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können **innerhalb der o.g. Frist Stellungnahmen** zu dem Plan abgeben. Mit

Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



Markus Müller, Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

Angeheftet am:

14. Januar 2025

Datum

Abgenommen am: .....

.....

Unterschrift